



Antrag auf Erteilung der Zustimmung gemäß § 127 TKG

1. Art der Baumaßnahme

- Verlegung einer neuen Telekommunikationslinie
- Mindertiefe Verlegung (wie im Wege von Micro- oder Minitrenching gemäß § 127 TKG Abs. 7 TKG)
- Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie

Beschreibung der Maßnahme: _____

- Arbeiten an vorhandener Telekommunikationslinie

Beschreibung der Maßnahme: _____

2. Antragsteller (Nutzungsberechtigter gemäß § 125 TKG)

Firma: _____

Adresse: _____

Verantwortlicher Ansprechpartner: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

- Der Antragsteller ist im Besitz einer Berechtigung, Wege für die öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikation unentgeltlich zu benutzen (Nutzungsberechtigung, § 125 Abs. 1 und 2 TKG)
- Die Urkunde der Wegenutzungsberechtigung ist in Kopie beigelegt.
- Eine Kopie der Urkunde liegt der Straßenbaubehörde bereits vor.



3. Bevollmächtigung zur Abwicklung des Verfahrens

Der Antragsteller hat das Unternehmen

Firma: _____

Adresse: _____

beauftragt und bevollmächtigt, den Antrag auf Zustimmung nach § 127 TKG zu stellen und alle mit der Antragstellung nach § 127 TKG verbundenen Erklärungen, einschließlich die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten begründenden Erklärungen, abzugeben.

Konkreter Ansprechpartner des Bevollmächtigten:

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

- Die gültige nicht widerrufenen Vollmacht und ggfs. Untervollmachten sind anliegend beigelegt.

4. Bauausführendes Unternehmen

Firma: _____

Adresse: _____

Konkreter Ansprechpartner des ausführenden Unternehmens:

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____



5. Örtlichkeit des Bauvorhabens

PLZ, Ort: _____

Wir werden die Zustimmungserteilung aufgrund der Negativerfahrungen in der Vergangenheit nicht mehr „global“, d. h. für eine ganze Ortslage, ausstellen, sondern nur noch „regional“, d. h. bezogen auf den Erschließungsbereich eines jeden DP. Bitte teilen Sie uns die Straßen für den 1. Bauabschnitt mit:

Bauabschnitt (Straßenzüge): _____

6. Ausführungszeitraum

Geplanter Beginn der Arbeiten: _____

Geplante Fertigstellung der Arbeiten: _____

7. Erklärung des Antragstellers bei mindertiefer Verlegung (§ 127 Abs. 7 TKG)

Der Antragssteller erklärt hiermit verbindlich, dass er die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt.

8. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

- Verkehrsrechtliche Genehmigung:
 - liegt bereits vor
 - ist beantragt

- Andere etwaig erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen (Wasserhaushaltsrecht/Naturschutzrecht/Denkmalschutzrecht):
 - liegen vor
 - sind beantragt



9. Beschreibung der Baumaßnahme

Die genaue Beschreibung der Baumaßnahme ergibt sich aus den nachfolgenden genannten Unterlagen, welche

- in einfacher Ausfertigung beigelegt sind
- und per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zugehen: *strassenaufbruch@saarburg-kell.de*
- ausgefülltes Formular „Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 TKG“
- Protokoll der Ortsbegehung mit dem Wegebausträger (falls vor Antragsstellung erfolgt)
- Übersichtsplan/Übersichtspläne min. im M 1:10.000 pdf dxf
- Lageplan/Lagepläne min. im M 1:1.000 pdf dxf
 - mit Topographie
- Querprofile bei Kreuzungen min. im M 1:500 pdf dxf
- kurze Beschreibung der Baumaßnahme
- technische Beschreibung der Leitung (Anzahl, Material, Schutzrohre mit Durchmesser und Material etc.)
- Angaben zu Straßen, Netzknoten und Stationierung (Anfang, Ende und Querungen der Trasse, ggfs. Hausanschluss)
- Angaben zum Abstand von der Fahrbahnkante
- Angabe/Beschreibung zur Sicherung der Baugruben und Kabelgräben
- Angabe des geplanten Bauzeitraums/Bauablaufplans
- Fotodokumentation

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigelegten Anlagen wird versichert. Falsche Angaben können zu einer Rücknahme des Zustimmungsbescheids führen. Die Zustimmung nach § 127 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.



Die Hinweise im Merkblatt „Verlegung von neuen und Änderungen vorhandener Telekommunikationslinien“ der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell sind bekannt und werden durch meine Unterschrift anerkannt.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift



Merkblatt zur Verlegung neuer oder Änderung vorhandener Telekommunikationslinien

1. Vor Beginn der Bauarbeiten

In einer gemeinsamen Ortsbegehung sind die nachfolgend aufgeführten Themen mit dem/der Ortsbürgermeister/-in bzw. dem/der Stadtbürgermeister/-in sowie dem technischen Personal der VGV Saarburg-Kell vor Ort abzustimmen und zu dokumentieren:

- Zustand des Straßenbestands
- Festlegung der zukünftigen Leitungstrassen
- Bestimmung von Verlegeverfahren und Verlegetiefe auch bezüglich anstehender Baumaßnahmen Dritter
- Abstimmung über anzuwendende Prüfverfahren der Verdichtung
- Mitteilung über geplante Mindertiefe gem. § 127 Abs. 7 TKG; einer Mindertiefe kann unter den Bedingungen des § 127 Abs. 7, 8 TKG zugestimmt werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Bestätigung des Straßenbaulastträgers.

Der Nutzungsberechtigte hat den Termin der Ortsbegehung rechtzeitig mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Der Nutzungsberechtigte oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter verfasst ein Ergebnisprotokoll und lässt dieses von dem Straßenbaulastträger gegenzeichnen. Falls die Ortsbegehung, wie regelmäßig bei größeren Baumaßnahmen üblich, vor der Antragstellung erfolgt, ist das Ergebnisprotokoll dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung gemäß § 127 TKG beizufügen.

- Der Nutzungsberechtigte hat die erforderlichen Spartenauskünfte bei den jeweiligen Versorgern einzuholen.
- Die Abstimmung und Koordination der geplanten Baumaßnahme hinsichtlich der bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt mit den Bediensteten der Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell (Telefon: 06581/928113) oder direkt mit Herrn Becker, 0151/18241361 (Abwasser) bzw. Herrn Berens, 0151/18241353 (Wasser).

2. Anzeige des Baubeginns

Der Baubeginn ist mindestens 3 Werktage vorher bei der VGV Saarburg-Kell (strassenaufbruch@saarburg-kell.de, bauamttechnik@saarburg-kell.de) anzuzeigen.



3. Baudurchführung/Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinien

- Die vom Antragsteller bzw. den von ihm beauftragten und ausführenden Bauunternehmen einzuhaltenden Regelbauweisen ergeben sich je nach Bauweise aus den jeweils aktuell gültigen Normen sowie dem aktuellen Stand der Technik. Die Aufbruchsstelle muss wieder so hergestellt werden, dass sie dem ursprünglichen Zustand zumindest technisch gleichwertig ist. Insbesondere sind folgende Regelwerke einzuhalten:
 - ZTV A-StB, Ausgabe 2012
 - ZTV E-StB,
 - ZTV SoB-StB,
 - ZTV Asphalt-StB,
 - ZTV Pflaster-StB
 - ZTV Fug-StB
 - ATB-BeStra
- Fugen sind wieder fachgerecht zu verschließen. Dies gilt insbesondere zwischen neu eingebauten und vorhandenen Schichten des Oberbaus.
- Die Optik der neu herzustellenden Aufbruchflächen soll den Nachbarflächen gleich empfunden werden (Helligkeit, Farbe, Struktur).
- Markierungsarbeiten sind Bestandteil der Wiederherstellungsarbeiten und durch den Antragsteller vorzunehmen.
- Bordsteine sind neu zu setzen, sofern diese mit den neuen Leitungen unterfahren wurden.
- Die umweltverträgliche Verwertung anfallender Ausbaustoffe steht in der Verantwortung des gemäß § 125 TKG Nutzungsberechtigten und Antragstellers (Teer darf nicht mehr eingebaut werden!).
- Sind Grabungen im Wurzelbereich von Bestandsbäumen unumgänglich, sollen diese in Handarbeit erfolgen. Starkwurzeln dürfen aus statischen Gründen nicht gekappt werden.

4. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehr/Verkehrssicherungspflichten

- Die Arbeitsstellen sind so zu planen, dass ihre Dauer und räumliche Ausdehnung die Verkehrsabwicklung möglichst wenig erschweren. Entfallen vorübergehend Gründe für die Maßnahmen oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterungen zu, dann sind die Maßnahmen für diese Zeit aufzuheben bzw. einzuschränken. Die Arbeitsstellen sind unter Beachtung der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen“ RSA (neueste Fassung) abzusichern.



- Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Es sind alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- Bei akuter Verkehrsgefahr und Untätigkeit des beauftragten Bauunternehmens ist der Straßenbaulastträger berechtigt, die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten /Antragstellers unverzüglich zu beseitigen. Darunter fällt unter anderem, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Antragstellers säubern zu lassen.

5. Ordnungsgemäße Wiederverfüllung, Verdichtung und Instandsetzung

- Der Gemeinde ist ein Nachweis über das verwandte sachgerechte Wiederverfüllungsmaterial vorzulegen. Nach Wiederverfüllung ist die erforderliche Verdichtung im Straßenbereich (Erdplanum und Frostschutzplanum) mit geeigneten Messgeräten (z. B. Fallplattenmessgerät) nachzuweisen und zu dokumentieren. Die vorgenannten Nachweise und Prüfprotokolle sind der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.
- Der Nutzungsberechtigte hat die Verkehrswege gemäß § 129 Abs. 3 TKG unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien wieder instand zu setzen.

6. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Schlussbegehung

- Das Bauende ist der Gemeinde **am Tag der Fertigstellung** schriftlich oder fernmündlich anzuzeigen. Bei fernmündlicher Mitteilung ist die schriftliche Anzeige nachzureichen.
- Innerhalb **von zwei Wochen nach** Fertigstellung wird eine gemeinsame Begehung der ausgeführten Baumaßnahme erfolgen. Der Nutzungsberechtigte stimmt diese Schlussbegehung rechtzeitig mit dem/der Ortsbürgermeister/-in bzw. dem/der Stadtbürgermeister/-in ab. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift durch den Nutzungsberechtigten angefertigt.

7. Unverzügliche Mitteilung bei Beschädigungen durch die Bauarbeiten

Bei Hinweisen oder Verdacht auf Beschädigungen der Verkehrswege, dort befindlicher Ver- und Entsorgungsleitungen ist der Straßenbaulastträger unverzüglich zu informieren.



8. Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinien

Der Antragsteller hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine Dokumentation zur Lage der Telekommunikationslinie in Papierform und als Datei im dxf- oder dwg- Format mit x-, y- und z-Koordinaten einzureichen. Auf Anfrage hat der Antragsteller über die Bohrprotokolle vorzulegen.

9. Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit

Die vom Nutzungsberechtigten beauftragten Bauunternehmen müssen fachkundig und zuverlässig sein sowie zur Vermeidung von weitergehenden Schäden stets sorgfältig vorgehen. Der Straßenbaulastträger behält sich vor, sich Eignungsnachweise hinsichtlich der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Präqualifikation) des beauftragten Unternehmens vorlegen zu lassen.

10. Ansprechpartner auf der Baustelle

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt ein Ansprechpartner auf der Baustelle anzutreffen ist, welcher die deutsche Sprache mindestens auf dem Niveau A1 beherrscht.

11. Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Zwingend erforderlich ist eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO. Die Beantragung erfolgt über das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell (ordnungsamt@saarburg-kell.de). Weiterführende Hinweise entnehmen Sie bitte der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung (<https://www.saarburg-kell.de>).

12. Ansprechpartner für die Erteilung der Zustimmung gemäß § 127 TKG

Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell
Fachbereich 3 – Referat Tiefbau
Frau Müller
Zimmer 1. OG 30
Schlossberg 6
54439 Saarburg
Telefon: 06581-81-344
E-Mail: strassenaufbruch@saarburg-kell.de



**Erklärung zur Übernahme der Kosten gemäß § 127 Abs. 7 S. 2
TKG
(im Fall einer mindertiefen Verlegung)**

Name und Anschrift des Telekommunikations-Unternehmens

Genauere Bezeichnung der Örtlichkeit (Baumaßnahme, Streckenabschnitt)

Das oben genannte Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich hiermit gemäß § 127 Abs. 7 S. 2 TKG, die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand zu übernehmen.

Ort, Datum

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

Unterschrift und Stempel des Telekommunikations-Unternehmens